



Düsseldorf, 01.06.2020

Corona – Informationen für Versicherte

(Das letzte Update ist farblich gekennzeichnet.)

Medizinisches

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus erreichen uns viele Fragen. Nutzen Sie unsere Hotline 0211 / 9065-666. Unsere Kundenbetreuer beantworten Ihre Fragen oder geben Ihnen Tipps, an wen Sie sich wenden können. Für Ihre medizinischen Fragen rufen Sie bitte unseren Beratungsservice **mediLine** unter der 0621 / 54 90 19 67 an. Der Gesundheitswegweiser mediLine ist für Sie rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr, auch an Wochenenden und Feiertagen, erreichbar. Sie zahlen lediglich die normale Telefongebühr.

Arbeitsrechtliches

Beitragsherabsetzung für Selbstständige (Stundungsanträge)

Sollten Sie selbstständig sein und aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie in Liquidationsschwierigkeiten sein, besteht für Sie die Möglichkeit, neben der Ausschöpfung der staatlichen Angebote (Förderleistungen und Kredite, Antrag auf Kurzarbeitergeld für Angestellte) auch Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung vorläufig auf den Mindestbeitrag herabzusetzen (aktuell ca. 200,00 Euro mtl.). Die Antragstellung kann formlos erfolgen. Bitte bestätigen Sie in Ihrem Antrag, dass Sie anderweitige Entlastungsmöglichkeiten bereits beantragt haben.

Sollte sich Ihre Liquidität im Laufe des Jahres wieder erhöhen, genügt ein Anruf bei uns für eine erneute Beitragsanpassung, damit hohe Nachzahlungen vermieden werden. Die endgültige Einstufung Ihrer Beitragshöhe für das Jahr 2020 erfolgt erst – wie üblich – mit dem Einreichen des Steuerbescheides für das Jahr 2020.

Besteht darüber hinaus die Notwendigkeit, Ihren Beitrag temporär zu stunden, setzen Sie sich bitte ebenfalls mit einem entsprechenden formlosen Antrag mit uns in Verbindung. Für Ihre beitragsrechtlichen Fragen zu diesem Thema rufen Sie uns gerne an unter 0211 / 9065-286.





Geänderte Zeitgrenzen bei kurzfristigen Beschäftigungen wg. der Corona-Krise

Um dem krisenbedingten Problem fehlender Arbeitskräfte – insbesondere bei der Saisonarbeit – entgegenzuwirken, wurde die Zeitgrenze für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 auf eine Höchstdauer von 5 Monaten oder 115 Tagen ausgeweitet. Regulär liegen die Zeitgrenzen für diese sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigungen bei 70 Tagen bzw. 3 Monaten.

Weitere Infos hierzu finden Sie auch bei der Minijob-Zentrale: www.minijob-zentrale.de

450-Euro-Jobs: Mehrarbeit wegen Corona → Wie oft darf jetzt die 450-Euro-Grenze im Minijob überschritten werden?

Arbeitgeber beschäftigen aufgrund der Corona-Krise ihre 450-Euro-Minijobber teilweise in größerem Umfang als ursprünglich vereinbart. Dies kann zum Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze von 450,00 Euro führen. Für eine Übergangszeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 ist ein fünfmaliges Überschreiten der Verdienstgrenze möglich. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Website der Minijob-Zentrale: www.minijob-zentrale.de.

Status von Werkstudenten während der verlängerten vorlesungsfreien Zeit

Bundesweit wurde von den Hochschulen und Universitäten aufgrund der aktuellen Coronapandemie der Semesterbeginn verschoben – meist vorerst auf nach den Osterferien. Die Ausweitung der vorlesungsfreien Zeit wird bei Werkstudenten genauso behandelt wie Semesterferien.

Studenten dürfen also auch in dieser Zeit mehr als 20 Std./Woche arbeiten, ohne den Studentenstatus bei der Beitragseinstufung zu verlieren. Allerdings gelten insgesamt auf das Jahr betrachtet dieselben Rahmenbedingungen wie bisher. Das bedeutet, dass ein Student weiterhin nicht mehr als 181 Kalendertage im Jahr über 20 Stunden pro Woche arbeiten kann, wenn er als Student kostengünstig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden will.

Für Ihre versicherungsrechtlichen Fragen zu diesem Thema rufen Sie uns gerne an unter 0211 / 9065-286.



Arbeitsunfähigkeit

Die Regelung zur „telefonischen Krankschreibung“ war bis zum 31.05.2020 befristet und endet nun.

Rehabilitation und Kur

Viele geplante Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren, die bereits beantragt und durch uns genehmigt wurden, können zurzeit aufgrund der Corona-Pandemie nicht angetreten bzw. müssen verschoben werden.

Für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen und Mutter/Vater-Kind-Kuren haben wir mit unserem Kooperationspartner, dem Gesundheitsservice, bestimmte Vereinbarungen getroffen.

Wir können Ihnen versichern, dass unsere Kostenzusage der geplanten Maßnahme bis zum 31.12.2020 gültig ist. Sofern die Kur jedoch nicht im Jahr 2020 angetreten wird, ist für das folgende Jahr ein neuer Antrag zu stellen. Der Gesundheitsservice versucht, unsere Versicherten bei abgesagten Terminen auf andere Zeiträume umzubuchen.

Über freie Termine zu den Mutter/Vater-Kind-Kurmaßnahmen können Sie sich auf der Homepage unter www.muvaki.info informieren. Terminbestätigungen oder Stornierungen können Sie auch gern per Mail an reservierung@gsm-gesund.de oder storno@gsm-gesund.de senden.

Bei medizinisch notwendigen Anschlussheilbehandlungen (AHB) ist der Gesundheitsservice trotz der aktuellen Situation bemüht, Ihnen einen Platz in einer AHB-Klinik zu vermitteln, die Patienten noch aufnehmen und die erforderlichen Maßnahmen durchführen.

Ambulante Vorsorgemaßnahmen, Fit & Vital-Kuren sowie die Aktivwochen werden zurzeit nicht durchgeführt. Für alle bereits reservierten Zeiträume werden die Teilnehmer von den jeweiligen Beherbergungsbetrieben/Veranstaltern informiert. Für mögliche Umbuchungen/Ersatztermine und gegebenenfalls Rückerstattungen von schon geleisteten Anzahlungen erfolgt auf gleichem Wege eine Information an die Versicherten.

Präventionskurse

Bereits begonnene Präventionskurse, die aufgrund der Corona-Pandemie unterbrochen werden mussten, können bis zum 31.12.2020 nachgeholt werden. Ist es nicht möglich, einen Präventionskurs zu beenden, können dennoch die bisher absolvierten Kurseinheiten bei der BKK



der Deutschen Bank zur Abrechnung eingereicht werden, auch wenn nicht 80 % der Kurseinheiten erreicht werden konnten. Hierfür wird eine Teilnahmebescheinigung des Kursleiters berücksichtigt, in der auch nur die tatsächlich vom Versicherten in Anspruch genommenen Kurseinheiten und der Teilbetrag anzugeben sind.

Heilmitteltherapie

Für das Ausstellen der Heilmittelverordnung durch Ihren behandelnden Arzt gelten zurzeit aufgrund der Corona-Pandemie folgende Regelungen:

- Eine 14-tägige Unterbrechung wird derzeit nicht geprüft, es sind also auch längere Pausen möglich.
- Der Behandlungsbeginn ist ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Die Regelung, dass die Behandlung innerhalb von 14 Kalendertagen beginnen soll, ist aktuell ausgesetzt.
- Eine Teilabrechnung von bereits erbrachten Leistungen ist möglich.

Verordnungen können im Einzelfall auch von den Therapeuten abgeändert werden, beispielsweise bei Formfehlern, und dies ohne Rücksprache mit der Arztpraxis. Dies ist dann entsprechend auf der Verordnung zu dokumentieren.

Hebammenleistung und Hausgeburt

Wir als BKK der Deutschen Bank unterstützen weiterhin unsere Versicherten, die zurzeit schwanger sind, sowie Wöchnerinnen mit ihren neugeborenen Kindern, mit den vertraglich vereinbarten Hebammenleistungen. Angesichts der Corona-Pandemie soll/muss der direkte soziale Kontakt minimiert werden, dennoch besteht in dieser sehr persönlichen und emotionalen Zeit die Möglichkeit, zumindest bis zum 19.06.2020 Hebammenleistungen wie eine Beratung oder Kursteilnahme per Videobetreuung der Hebamme in Anspruch zu nehmen.

Wenn Sie Fragen haben, nehmen Sie bitte direkt Kontakt zu Ihrer Hebamme auf.

Pflegeversicherung – befristete Hilfen bis 30.09.2020

Bislang erhalten Beschäftigte für bis zu 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, wenn plötzlich ein Pflegefall in der Familie auftritt und sie die Pflege für einen Angehörigen zu Hause organisieren müssen.





Bis zum 30. September 2020 wird Pflegeunterstützungsgeld auch gezahlt, wenn eine Versorgungslücke bei der Pflege zu Hause entsteht (weil z.B. eine Pflegekraft ausfällt oder ein ambulanter Pflegedienst schließt). Anders als heute wird das Pflegeunterstützungsgeld zeitlich befristet nicht mehr bis zu 10, sondern bis zu 20 Tage lang bezahlt.

Das Recht, der Arbeit wegen einer akuten Pflegesituation in der eigenen Familie fernzubleiben, umfasst bis zum 30. September 2020 ebenfalls 20 statt wie bisher 10 Tage.

Zur Überbrückung etwa von quarantänebedingten Versorgungsengpässen in der Pflege können stationäre Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden. Der Leistungsanspruch für Kurzzeitpflege in stationären Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen wird zeitlich befristet angehoben.

Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 Euro auch anderweitig verwenden. Dies gilt zeitlich befristet bis zum 30. September 2020 beispielweise für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Für alle Pflegebedürftigen gilt: Die bisherige Ansparmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen wird einmalig um drei Monate verlängert.

Anbieter im Bereich der Alltagsunterstützung bekommen Mindereinnahmen und außerordentliche Aufwendungen von der Pflegeversicherung erstattet. Die Erstattung der Mindereinnahmen wird begrenzt auf bis zu 125,00 Euro monatlich je Pflegebedürftigen, der die Dienste des Angebotes nicht in Anspruch nimmt.

Leistungsbetrag für die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel

Der Betrag für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel erhöht sich ab dem 1. April 2020 monatlich von 40,00 auf 60,00 Euro. Dieser Betrag stellt zugleich die Vergütung dar, die ein Leistungserbringer für die Versorgung eines Pflegebedürftigen mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln monatlich höchstens beanspruchen kann, ohne dass es einer Änderung



der Verträge bedarf. Maßgeblich für die höhere Vergütung von maximal 60,00 Euro ist der Tag der Leistungserbringung, bzw. bei Kostenerstattung das Kaufdatum. Diese Regelung ist ebenfalls zunächst bis zum 30.09.2020 befristet.

Leistungsbezogene Fragen und Antworten

Unnötige Apothekenbesuche vermeiden: Krankenkassen bieten sicheren und unkomplizierten Weg

Die von der Bundesregierung dringend empfohlenen Maßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus sind enorm wichtig. Dazu zählt besonders, Sozialkontakte zu vermeiden. Die BKK der Deutschen Bank hat eine einheitliche Empfehlung mit den Apotheken bzw. den Apothekerverbänden getroffen.

Die Empfehlung sieht vor, dass in den Fällen, in denen ein rabattbegünstigtes Präparat nicht in der Apotheke vorrätig ist, dieses im jeweiligen Einzelfall gegen ein anderes Präparat ausgetauscht werden kann. Dies ermöglicht den Apotheken eine unbürokratische Flexibilität, in der aktuellen Ausnahmesituation direkte Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Für Sie hat diese Regelung den Vorteil, dass Sie nicht ein zweites Mal in die Apotheke gehen müssen und zusätzliche Kontakte vermeiden können. Bei Fragen erreichen Sie uns unter 0211 / 9065-190.

Medizinische Versorgung ohne persönlichen Kontakt zwischen Arzt und Patient

Aufgrund der Corona-Pandemie sollten persönliche Besuche von Versicherten in Praxen der vertragsärztlichen Versorgung auf ein Minimum reduziert werden. Damit kann eine Ansteckung mit dem Corona-Virus in der Praxis oder auf dem Weg dorthin vermieden werden. Um dennoch die medizinische Versorgung in bewährter Form aufrechterhalten zu können, haben Krankenkassen gemeinsam mit den Ärzten zahlreiche Regelungen getroffen, sodass eine medizinische Versorgung auch ohne einen persönlichen Kontakt zwischen Arzt/Ärztin und Patienten stattfinden kann. Wir informieren Sie im Folgenden darüber, wann die Versorgung auch ohne ein Erscheinen in der Praxis und damit ohne Vorlage der Versichertenkarte möglich ist und welche Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beschlossen wurden:



Versorgung ohne Vorlage der Versichertenkarte ist wie gewohnt möglich

- für Patienten, die innerhalb der letzten drei Monate schon in der Praxis waren und dort bereits ihre Versichertenkarte vorgelegt haben.

Für die Behandlung bereits bekannter Patienten

- können Ärzte die Patientendaten verwenden, die sie bereits in ihren Praxissystemen gespeichert haben.

Für die Behandlung mittels Videosprechstunde

- bei neuen Patienten reicht eine Auskunft des Versicherten über seine Daten und seinen Versicherungsschutz aus.
- bei bekannten Patienten, die in den letzten sechs Monaten in der Praxis waren, können Ärzte die Patientendaten verwenden, die sie bereits im Praxissystem gespeichert haben

Die Krankenkasse schickt Nachweis zum Versicherungsschutz an die Arztpraxis

- Diese Option sollte nur im Ausnahmefall genutzt werden. Dann faxt die Krankenkasse dem Arzt/der Ärztin eine Bestätigung über den Versicherungsschutz.

Folgende Ausnahmeregelungen aufgrund der Corona-Pandemie erleichtern die Versorgung ohne Kontakt zwischen Arzt und Patient

- Folgeverordnungen per Telefon möglich
- Für bekannte Patienten reicht ein Telefonanruf in der Praxis, um ein Folgerezept zu bekommen. Diese Verordnungen kann der Arzt per Post versenden. Das gilt für:
 - Arzneimittel
 - Krankenförderung
 - Überweisungen an andere Ärzte
 - Häusliche Krankenpflege
 - Heilmittel (Physiotherapie und Podologie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Ergotherapie, Ernährungstherapie)
- Krankschreibung bei Atemwegserkrankungen per Telefon möglich
- Bei leichten Atemwegserkrankungen genügt ein Anruf in der Praxis, um eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) für bis zu 7 Tage zu erhalten. Dies gilt selbst dann, wenn der Patient/die Patientin noch nie vorher in der Praxis war. Auskunft zum Versicherungsschutz kann der Patient/die Patientin telefonisch gegeben.



Psychotherapie per Video möglich

Psychotherapeuten können Sprechstunden und sogenannte probatorische Sitzungen zunächst bis zum 30.06.2020, auch per Video durchführen. Dies gilt auch für neuropsychologische Therapie.

Bereits genehmigte Sitzungen einer Gruppenpsychotherapie können in Einzelsitzungen umgewandelt werden. Die Umwandlung ist lediglich der BKK anzuzeigen.

Besondere Regelungen für chronisch Kranke

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie sind insbesondere für Risikogruppen besondere Sicherheitsmaßnahmen notwendig, um das Infektionsrisiko zu minimieren und einen schweren Krankheitsverlauf zu verhindern. Zu diesen Risikogruppen gehören vor allem chronisch kranke Menschen und damit DMP-Teilnehmer. Wesentliche Sicherheitsmaßnahmen sind das Reduzieren von persönlichen Kontakten zu anderen Menschen auf das Notwendigste und das Vermeiden von nicht zwingend notwendigen Besuchen in Arztpraxen. Die Beachtung dieser Maßnahmen kann dazu führen, dass eigentlich geplante Arztbesuche im Zusammenhang mit der DMP-Teilnahme und den zu erstellenden DMP-Dokumentationen verschoben werden müssen. Für unsere Versicherten entsteht dadurch kein Nachteil. Wenn Sie derzeit nicht in die Arztpraxis gehen, können Sie jederzeit Ihre Termine im Rahmen des DMP verschieben. Bei Fragen erreichen Sie uns unter 0211 / 9065-190.

Hilfsmittelrezepte per Post möglich

Verordnungen für Hilfs- und Verbandmittel, zum Beispiel für Blutzuckerteststreifen oder Produkte zur Inkontinenzversorgung, können Ärzte per Post an den Versicherten schicken. Dafür reicht ein Telefongespräch mit dem Praxispersonal aus. Dies gilt nicht für Seh- und Hörhilfen. Bei Fragen erreichen Sie uns unter 0211 / 9065-190.

Infos zur Maskenpflicht

Aktuell wird in fast allen Bundesländern die Maskenpflicht eingeführt.



Generell unterscheiden wir **drei Arten von Masken**:

1. Am wirksamsten gegen Viren sind **FFP-Masken**. Sie sind allerdings gerade weltweit sehr knapp und in Deutschland vor allem für medizinisches Pflegepersonal und Ärzte sinnvoll. Deshalb sind sie dem Gesundheitssystem vorbehalten.
2. Die **Einweg-OP-Masken** kann man derzeit in manchen Apotheken, Onlinekaufhäusern, Onlineapotheken oder Sanitätshäusern kaufen. Sie kosten etwa 2,50 Euro, teilweise gibt es sie im Zehnerpack. Leider schützen diese Masken nicht den Träger der Maske. Auch wenn sie vielerorts ausverkauft sind, lohnt es sich, regelmäßig nachzufragen oder online nachzuschauen. Die OP-Masken sollten entsorgt werden, sobald sie feucht sind, maximal aber nach acht Stunden Nutzung.
3. Am weitesten verbreitet ist zurzeit eine Art Stoffbedeckung, die sogenannten **Alltagsmasken**. Auch diese schützen zwar nicht den Träger selbst, aber die Mitmenschen. Zur Not reiche es auch, sich einen Schal oder ein Tuch über das Gesicht zu ziehen, ist immer wieder zu hören. Im Internet findet man verschiedene Tutorials bzw. Anleitungen, um sich zu Hause aus Stoffen eigene Masken zu fertigen. Dies geht entweder mit der Nähmaschine oder mit Nadel und Faden. Es gibt im Handel auch sogenannte Hilltops, das sind Multifunktionstücher oder Outdoortücher, als Schlauch geformte Stoffe aus Fleece oder elastischem Material. Sie sind dehnbar und können über Mund und Nase gezogen werden. Viele kennen diese Hilltops aus dem Sportbereich, dort werden sie sehr gerne von Joggern oder Skifahrern verwendet.

Wir hoffen sehr, dass sich die Versorgungssituation mit Einwegmasken in den nächsten Wochen verbessern wird, viele Produzenten stellen gerade die Produktion auf diese Masken um. Bis dahin müssen sich viele Menschen erst einmal mit den Alternativen behelfen.

Hinweis: Die Pflegeversicherung übernimmt bei Pflegebedürftigen mit bestätigtem Pflegergrad finanziellen Sonderausgaben bis zu 40 € monatlich, die unter anderem auch durch die Corona-Pandemie entstehen. Dazu gehören etwa Kosten für die Schutzausrüstung, also Handschuhe, Atemmasken oder Desinfektionsmittel für die Pflegerinnen und Pfleger.